

Anlage 1 - Regelungen der Länder – Sachsen

Stand: 10. Oktober 2022
gültig bis 7. April 2023

Zusammenfassung für Sachsen

1. Grundsätze

Durch die Verordnung werden nur noch die Basis-Schutzmaßnahmen aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz verpflichtend geregelt. Diese verpflichtenden Basis-Schutzmaßnahmen haben keine unmittelbare Wirkung auf das kirchliche Handeln:

- die Maskenpflicht gilt in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie im öffentlichen Personennahverkehr
- Testpflichten bestehen (teilweise) in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung usw.

Weitere Regelungen oder Empfehlungen enthält die Verordnung nicht.

2. Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen

Die in früheren Verordnungen enthaltenen Einschränkungen für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen sind seit 3. April 2022 fortgefallen.

3. Sitzungen der Leitungsorgane

Sitzungen der Leitungsorgane, Konvente und andere berufliche Veranstaltungen sind ohne staatliche Beschränkungen möglich.

4. Kirchenmusik/Kulturelle Veranstaltungen

Proben, Auftritte und Konzerte von Chören und Orchestern unterliegen keinen staatlichen Einschränkungen.

5. Sonstiges

In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gelten nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz weiterhin Masken- und Testpflichten. Mit diesem Rahmen ist Seelsorge uneingeschränkt möglich.

Regelungen in Sachsen

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO

Vom 29. September 2022.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Soweit in § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes nichts Anderes geregelt ist, gelten für die Masken- und Testpflicht nachfolgende Regelungen.

[...]